

## Schlagzeile:

### Verstärkter Schutz für Vertriebene innerstaatlicher Konflikte durch den UN-Sicherheitsrat ?

#### Fakten:

In den letzten Monaten haben sich verschiedene Organe der Vereinten Nationen intensiv mit der Frage der Sicherheit von Operationen der Vereinten Nationen beschäftigt. Sowohl der Sicherheitsrat als auch die Generalversammlung und verschiedene Unterorgane haben auf die Bedeutung des "Übereinkommens über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals" vom 15.12.1994 hingewiesen. In der Sitzung vom 21. Mai 1997 hat der Sicherheitsrat intensiv den Schutz von humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und in Konfliktsituationen diskutiert (S/PV.3778). Am 19. Juni 1997 hat der Sicherheitsrat die Debatte fortgeführt. Der Präsident des Sicherheitsrats, der russische Vertreter Lavrov, gab für den Sicherheitsrat eine Erklärung zum Schutz von humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und in Konfliktsituationen ab, die u.a. feststellt:

"The Security Council notes that massive displacement of civilian populations in conflict situations may pose a serious challenge to international peace and security". Ausdrücklich verurteilt der Sicherheitsrat die Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und gegen das Personal von Hilfsorganisationen in den vergangenen Monaten (S/PV.3790).

#### Kommentar:

Die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates nimmt inhaltlich Bezug auf den Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen. Danach darf der Sicherheitsrat in Fällen der Friedensbedrohung, des Friedensbruchs und der Aggression mit Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta, wie zum Beispiel militärischen Zwangsmaßnahmen, aktiv werden (Vgl. zur Feststellung eines Friedensbruches z. B. die Sicherheitsratsresolutionen 502 vom 3.4.1982 oder 598 vom 20. 7. 1987).

Die Auslegung der Begriffe durch den Sicherheitsrat hat seit dem Golfkrieg eine stetige Präzisierung seiner Befugnisse gezeigt. Während bis zum Jahre 1990 nach einhelliger Auffassung im Regelfall eine zwischenstaatliche Konfrontation vorliegen musste,

um eine der drei Voraussetzungen des Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen als erfüllt anzusehen, sind bei der Bewältigung der Konflikte um die Kurden 1991 im Nordirak und in Somalia 1992 die zwischenstaatlichen Auswirkungen von innerstaatlichen Entwicklungen als Grundlage für die Tätigkeit des Sicherheitsrates angesehen worden (Bei den Kurden die Auswirkungen auf andere Staaten, Res. 688 vom 5.4.1991, oder auf die Region bezogen, Somalia-Resolution 733 vom 23.1.1992 und Haiti-Resolution 873 vom 13.10.1993). Bereits bei der grundlegenden Resolution 918 vom 17.5.1994 zur Situation in Ruanda hat der Sicherheitsrat ausschließlich auf die innerstaatliche Situation - die Größenordnung des menschlichen Leidens - abgestellt. In einer Reihe weiterer Resolutionen ist diese Feststellung für andere Konflikte wiederholt worden, so z. B. in Res. 941 vom 23.9.1994 zu Bosnien-Herzegowina.

Mit der neuen Stellungnahme behält sich der Sicherheitsrat das Recht vor, auch in einer Situation der "massiven Vertreibung" der Zivilbevölkerung aktiv zu werden. Besondere Verknüpfungen zum Konfliktcharakter, den Konfliktursachen oder den grenzüberschreitenden Wirkungen der Vertreibung enthält die Stellungnahme nicht. Der Sicherheitsrat hat damit potentiell sein Aktivitätsspektrum auch für alle Fälle der massiven Vertreibung innerhalb eines Staates geöffnet. Der Hinweis auf die individuelle Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, und die mögliche Verfolgung durch den noch zu schaffenden ständigen internationalen Strafgerichtshof, lässt auf eine intensivere Rolle des Sicherheitsrats beim Schutz der Vertriebenen hoffen. Die erste auf der Erklärung vom 19. Juni beruhende Entscheidung wird zeigen, welchen Auslegungsspielraum sich der Sicherheitsrat bei der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles zubilligen will. Die mehr als 9 Millionen Inlandsvertriebenen in Afrika im Jahre 1996 (Weltkatastrophenbericht des Roten Kreuzes 1997, S. 149) müssten den Sicherheitsrat bewegen, tatsächlich aktiv zu werden.

---

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208;

E-mail:Horst.Fischer@rz.ruhr-uni-bochum.de